

PSYCHOTHERAPIE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE: KONTINGENTE UND BEWILLIGUNGSSCHRITTE

VERSORGUNGSANGEBOT		BEWILLIGUNGSSCHRITTE FÜR EINZELTHERAPIE / GRUPPENTHERAPIE BEI KINDERN (K) UND JUGENDLICHEN (J) IN THERAPIEEINHEITEN*				
		SCHRITT 1	SCHRITT 2	ERLÄUTERUNGEN		
Sprechstunde › bis zu 10 x à 25 Min. › Einheiten von 25 und 50 Min. › 50 Min. Sprechstunde verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung › bis zu 8 x à 50 Min., zusätzlich bis zu 2 x à 50 Min. bei Einbeziehung von Bezugspersonen › Einheiten von 50 oder 100 Min.		bis zu 5 anzeigefrei, antragsfrei	-	Zur Vorbereitung auf Gruppentherapie; keine Anrechnung auf nachfolgende Kontingente.	
	Akutbehandlung › bis zu 24 x à 25 Min. oder bis zu 30 x à 25 Min. bei Einbeziehung von Bezugspersonen › Einheiten von 25 oder 50 Min.		bis zu 12 anzeigepflichtig	-	Akutbehandlungsstunden werden mit ggf. folgender Kurz- oder Langzeittherapie verrechnet.	
	Probatorik › verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie › 2 bis 6 x 50 Min.	Kurzzeittherapie (AP, TP, VT)		bis zu 12 antragspflichtig; grundsätzlich nicht gutachtenpflichtig	bis zu 24 antragspflichtig; grundsätzlich nicht gutachtenpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachtenpflichtig.
		Langzeittherapie	Analytische Psychotherapie (AP)	K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachtenpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Rezidivprophylaxe Ein begrenzter Anteil bewilligter Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann 2 Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Übermittlung des Therapieendes durch Therapeutin/Therapeut über Zusatzziffer erforderlich).
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)			K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachtenpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen		
Verhaltenstherapie (VT)	bis zu 60 antrags- und gutachtenpflichtig	bis zu 80 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen				
		Für die Einbeziehung von Bezugspersonen in der AP, TP oder VT stehen zusätzliche Therapieeinheiten zur Verfügung. Das Verhältnis der Therapieeinheiten für Bezugspersonen und für Kinder/Jugendliche beträgt in der Regel 1:4.				
Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z. B. schulpsychologische Beratungsstelle, Ergotherapie, Logopädie)						